

komba-Gewerkschaft

für den Kommunal- und Landesdienst

im Freistaat Sachsen

Regionalverband Erzgebirge

Zuwendungsordnung

§ 1 Gewerkschaftsjubiläen

Die Mitglieder erhalten

beim 25jährigen Jubiläum	-	25,00 €
beim 30jährigen Jubiläum	-	30,00 €
beim 35jährigen Jubiläum	-	35,00 €
beim 40jährigen Jubiläum	-	40,00 €
beim 45jährigen Jubiläum	-	45,00 €
beim 50jährigen Jubiläum	-	50,00 €
beim 55jährigen Jubiläum	-	55,00 €

eine Zuwendung für ihre treue Mitgliedschaft.

§ 2 Geburtstage

Anlässlich folgender Geburtstage erhält das Mitglied eine Zuwendung:

45. Geburtstag	-	25,00 €
50. Geburtstag	-	30,00 €
55. Geburtstag	-	35,00 €
60. Geburtstag	-	40,00 €
65. Geburtstag	-	50,00 €
70. Geburtstag	-	50,00 €
80. Geburtstag	-	50,00 €
90. Geburtstag	-	50,00 €

§ 3 Weitere Zuwendungen

1. Hochzeit	-	50,00 €
2. Geburt	-	100,00 €
3. Weihnachtsgeld je Kind	-	20,00 €

§ 4 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Leistungen bedürfen einer Mitteilung gegenüber dem Vorstand. Leistungen gemäß § 3 Nr. 3 (Weihnachtsgeld je Kind) werden für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.
- (2) Anspruchsberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren Pflichten entsprechend der Satzung des Regionalverbandes nachkommen. Über die Ablehnung von Leistungen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Ausschlussfristen

Für Ansprüche nach §§ 1, 2 und 3 Nr. 1 und 2 gilt eine Ausschlussfrist von sechs Kalendermonaten.

§ 6 Aussetzung der Zuwendungsordnung

Der Vorstand kann die Anwendung der Zuwendungsordnung bei einer problematischen Kassensituation vorläufig oder ganz aussetzen. Der Berechtigte ist entsprechend zu informieren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Zuwendungsordnung ist durch Bekanntgabe in der Mitgliederversammlung vom 04.02.2015 in Kraft getreten.

Anmerkung

Für die in der Zuwendungsordnung verwendeten männlichen Anredeformen, gelten die weiblichen gleichlautend.